

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>

Regensburg, 1846

§ 1. Die Landesgesetzgebung über Eheeinsegnung

urn:nbn:de:bsz:31-13347

Erstes Kapitel.

Die gemischten Ehen in der Erzdiocese Freiburg von
Errichtung des Bisthums an bis zum Kölner Ereigniß.

§. 1.

Die Landesgesetzgebung über Eheeinsegnung.

Um zur Einsicht zu gelangen, auf was für einem Boden die Kirche in Angelegenheit der gemischten Ehen zu wirken hatte, stellen wir die Landesgesetze über die Eheeinsegnung voraus, welche bereits alle in Kraft und Geltung waren damals, als das Erzbisthum errichtet wurde, und die kirchliche Oberbehörde ihre Wirksamkeit entfaltete.

1) Das dritte Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 verordnete:

III. „Die Eheeinsegnung gemischter Ehen kann, nach dem freien Belieben der Eheleute, von dem Pfarrer des Bräutigams oder von jenem der Braut geschehen, wenn nur vorher von dem Pfarrer des andern Theiles das Zeugniß der dreimal geschehenen, oder von gehöriger Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassene Proklamation in jenen Fällen, wo diese nach den Gesetzen erforderlich ist, sodann dessen Zeugniß nicht vorhandener oder gehobener Egehindernisse nebst dem weltlichen Trauschein dargelegt ist, und hängt alsdann von dieser Trauung

allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit allen ihren Folgen ab. Wann inzwischen bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten derjenige Ehetheil, welcher hierdurch bei einem Geistlichen anderer Religion vorgestanden ist, zu seiner Gewissensberuhigung auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlangt, so soll sich dem der andere Ehegatte nicht entziehen, aber auch dieser Geistliche solche ebenmäßige Einsegnung unverweigerlich und unentgeltlich verrichten."

2) Das erste Constitutionsedikt vom 14. Mai 1807 verordnete unter der Aufschrift: „Gemischte Gegenstände“ Nro. 16. Folgendes:

„Der kirchlichen Oberbehörde hingegen bleibt die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammenheirathen, welche in einer etwa kirchenordnungswidrig eingegangenen Ehe ohne Sünde fortleben können, und die damit eng verbundene Frage: welchen vom Staat auf beständig oder auf eine langjährige Frist getrennten Eheleuten nach ihren Religionsgrundsätzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt, oder doch als das geringere Uebel nachgesehen werden möge. Doch kann sie hierüber neue Grundsätze nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt, oder geübt hatte, ohne regentenamtlisches Gutheißen.“

Und unter Nro. 22 ist von den Geistlichen als Staatsbeamten gesagt:

„Sie (die Pfarrer) haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlungen (Taufe, Eheeinsegnung, Verkündigung, Begraben) nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit und Ortsverhältnisse, sowie auf die Beurkundung nach den Gesetzen des Staates zu richten.“

3) Die Eheordnung vom 15. Juli 1807 verordnet:

§. 60. „Würde es sich dabei treffen, daß von Staatswegen eine Ehe als zulässig erklärt würde, welche die kirchliche Behörde des einen oder des andern Verlobten nicht

autorisiren zu können meinte, so sollen sie (die Pfarrer), um ihrem Amt als Staat- und Kirchendiener gleich gewissenhafte Folge zu leisten, zuerst den Fall an die weltliche Behörde berichten, damit bei dem Regenten darüber angefragt werde. Würde aber die oberste Staatsbehörde auf dem Befehl zur Bestätigung der Ehe bestehen, so mag es ihnen zwar allenfalls nach Befinden der Fälle erlaubt seyn, daß sie die Brautleute mit Kirchencereemonien nicht zusammengeben, aber immer bleiben sie schuldig, nach Staatsgesetzen solche ehelich einander anzu-
trauen, welches dann in der oben (Art. 19.) angegebenen Art geschieht, und in die Ehebücher ebenso eingetragen wird, als ob es unter kirchlichem Gepräng geschehen wäre, — — und hat jene Trauungsart in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nämliche Wirkung, wie eine kirchlich gefeierte Trauung.“

Uebersichten wir nun all' diese Gesetze, so kann aus ihnen gefolgert werden:

- a) daß der Staat eine Art der Trauung ohne kirchliche Feierlichkeit zuläßt;
- b) daß ihm die Einsegnung eines Geistlichen genügt;
- c) daß es der Freiheit der Brautleute anheimgestellt ist, ob sie von den Pfarrern beider Confessionen wollen getraut werden, oder nur von einem.

S. 2.

Verhältniß der Kirche zu diesen Gesetzen.

In Folge dieser Gesetze geräth die Kirche in keinen Conflict mit dem Staate, sondern sie kommt nur in Berührung mit den Brautleuten, denen der Staat eine freie Wahl, ob sie von beiden Pfarrern wollen eingesegnet werden, oder nicht, beläßt. Macht nun der katholische Etheil an die Kirche ein Ansinnen, dem sie vermöge ihrer bestimmten Gesetze nicht entsprechen kann, so ist dieser katholische Etheil in seinem Gewissen verpflichtet, von dem Verlangen abzustehen, er darf nicht die Hülfe des